

**B e r i c h t**

des Planungsausschusses

betr. Änderung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände und des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Sulingen, 11. Mai 2023

**I.****Auftrag und Beratungsgang**

Nach der Verabschiedung der neuen Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über begleitende Rechtsänderungen sind bei der Landessynode eine Reihe von Anträgen eingegangen, die Probleme bei der Anwendung dieser Gesetze benennen und um Abhilfe bitten.

Im Einzelnen handelt es sich um

1. den Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz vom 21. Januar 2023 an die Landessynode zur Mitgliedschaft von Pastorinnen und Pastoren in Kirchenvorständen, in denen sie tätig sind. Der Landessynode vorgelegt mit dem Aktenstück Nr. 9 F, I 2.
2. den Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz vom 21. Januar 2023 an die Landessynode zur Mitgliedschaft von Diakoninnen und Diakonen in Kirchenvorständen. Der Landessynode vorgelegt mit dem Aktenstück Nr. 9 F, I 3.
3. den Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz vom 21. Januar 2023 an die Landessynode zur gemeinsame Mitgliedschaft von verheirateten Pastorinnen und Pastoren in Kirchenvorständen. Der Landessynode vorgelegt mit dem Aktenstück Nr. 9 F, I 4.
4. den Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya vom 19. Januar 2023 an die Landessynode zur Änderung der Vorschriften über die

gemeinsame Mitgliedschaft von verheirateten Pastorinnen und Pastoren in Kirchengemeinden (Änderung von § 16 Absatz 4 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland - PfdGErgG). Der Landessynode vorgelegt mit dem Aktenstück Nr. 9 F, I 5.

Formell handelt es sich dabei um Anträge der beiden Kirchenkreisvorstände. Inhaltlich wurden diese Anträge anlässlich des Berichtes des Planungsausschusses über die neue Kirchenkreisordnung auf der Konferenz der Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden am 3. Dezember 2022 in Hannover vorbesprochen und abgestimmt.

Die 26. Landessynode hatte während ihrer VIII. Tagung in der 35. Sitzung am 11. Mai 2023 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Präsidiums über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode (Aktenstücke Nr. 9 F) beschlossen, diese vier Anträge dem Planungsausschuss zur Beratung zu überweisen.

Der Planungsausschuss hat die Angelegenheit bereits in seiner 20. Sitzung am 10. Januar 2023 und in seiner 21. Sitzung am 12. April 2023 beraten und in seiner 22. Sitzung am 11. Mai 2023 dann dieses Aktenstück beschlossen.

## **II.**

### **Sachdarstellung**

1. Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz - RegG) sind die einzelnen Mitglieder des Pfarramtes in den beteiligten Kirchengemeinden automatisch Mitglied kraft Amtes in den Kirchengemeinden der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören.

Im konkreten Fall haben sich acht Kirchengemeinden, bestehend aus einem Mittelzentrum und sieben ländlichen Gemeinden, zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen, um die pfarramtliche Versorgung in der Region künftig gemeinsam zu regeln. Im nächsten Stellenplanungszeitraum muss der Verband eine Pfarrstelle einsparen. Gleichzeitig wechselt eine Stelleninhaberin im Mittelzentrum auf eine halbe Stelle, weil sie mit der anderen Hälfte eine Projektstelle des Kirchenkreises wahrnimmt. Der Kirchengemeindeverband hat sich entschlossen, diese wegfallende halbe Stelle dadurch zu kompensieren, dass vier Pastoren aus den Dörfern jeweils einen (kleineren) Pfarrbezirk im Mittelzentrum übernehmen. Eine ähnliche Lösung dürfte auch in

vergleichbaren Fällen häufig gewählt werden, weil es ein deutlich wahrnehmbares Bestreben gibt, die Präsenz in der Fläche soweit möglich zu erhalten. Damit gehören künftig sechs Mitglieder kraft Amtes dem Kirchenvorstand des Mittelzentrums an. Das führt einerseits zu einer Vermehrung der Sitzungszeit für die beteiligten Pastoren, andererseits gerät das Verhältnis zwischen ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern aus dem Gleichgewicht. Aktuell gehören dem Kirchenvorstand noch neun gewählte und drei berufene Mitglieder an. Ob es künftig bei dieser Zahl bleibt, wird sich erst im Laufe der Neubildung der Kirchenvorstände zeigen.

Der Planungsausschuss schlägt vor, den **Kirchengemeindeverbänden in dieser Frage mehr Spielraum einzuräumen**, etwa indem im Regionalgesetz in § 14 ("Pfarramtlicher Dienst") ergänzt wird: "Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes kann hiervor abweichende Regelungen treffen." Damit ist sichergestellt, dass solche abweichenden Regelungen einer rechtlichen Überprüfung unterliegen.

2. Bisher haben viele Kirchengemeinden in Arbeitsgemeinschaften nach dem Regionalgesetz zusammengearbeitet. Dort war es problemlos möglich, eine in der und für die Region tätige Diakonin qua Amt in den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zu entsenden. Durch den Wegfall der Arbeitsgemeinschaften im Regionalgesetz müssen neue Formen der Zusammenarbeit gefunden werden, z.B. Kirchengemeindeverbände. Für deren Vorstände gelten andere Bestimmungen. Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Grafschaft Diepholz führt dazu aus:

*"Neu ist im KVBG allerdings die Regelung in § 2 Abs. 4 (korrigiert durch die Geschäftsstelle der Landessynode im Mai 2023), nach der der Kirchenkreisvorstand bestimmen kann, dass beruflich Mitarbeitende vom Kirchenkreisvorstand zu Mitgliedern Kraft Amtes erklärt werden können, wenn ihre Tätigkeit 'für die Kirchengemeinde in außergewöhnlichem Maße prägend ist und mindestens den Umfang einer Viertel-Stelle hat'.*

*Leider hat das Landeskirchenamt hier mit den neuen Ausführungsbestimmungen deutliche Einschränkungen gemacht. Mit dem Satz 6 wird als zusätzliche Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung formuliert, dass die Kirchengemeinde ein besonderes Profil besitzen muss, das sie von anderen Kirchengemeinden erheblich unterscheidet, und die oder der beruflich Mitarbeitende aufgrund dieses Profils angestellt worden sein muss. Als Beispiele werden eine Referentin in der Kulturkirche oder ein Kirchenmusiker in der Gospelkirche genannt.*

*Aus unserer Sicht schränken die Ausführungsbestimmungen das Kirchenvorstandsbildungsgesetz und die Entscheidungskompetenzen des Kirchenkreisvorstandes an dieser Stelle in unzulässiger Weise ein. Die Ausführungsbestimmungen beinhalten keine*

*Auslegungshilfen der im Gesetz enthaltenen Tatbestandsmerkmale, sondern schaffen neue, im Gesetz nicht genannte Voraussetzungen ('besonderes Profil' der Kirchengemeinde).*

*Der Kirchenkreisvorstand kann auch ohne die neuen Ausführungsbestimmungen im Rahmen seiner Beurteilungskompetenzen entscheiden, welche Tätigkeit 'für die Kirchengemeinde in außergewöhnlichem Maße prägend ist' und mindestens den Umfang einer Viertel-Stelle hat."*

Der Planungsausschuss stellt zunächst fest, dass er die Auffassung des Landeskirchenamtes teilt, dass von der Möglichkeit, wonach berufliche Mitarbeitende Mitglieder qua Amtes im Kirchenvorstand ihres Tätigkeitsorts werden können, nur zurückhaltend und in gut begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden sollte. In der Diskussion wird vorgebracht, dass die Mitgliedschaft von Hauptamtlichen in ehrenamtlich arbeitenden Vorständen insgesamt kritisch zu betrachten sei.

Für die Zusammensetzung der Verbandsvorstände von Kirchengemeindeverbänden gibt es keine einheitlichen Regelungen. In § 11 Regionalgesetz sind zunächst nur von den Kirchenvorständen gewählte Mitglieder vorgesehen, wozu noch berufene Mitglieder treten können.

Die genaue Zusammensetzung der Vorstände wird in der jeweiligen Satzung geregelt. Dabei gibt es eine große Vielfalt. So besteht der Verbandsvorstand im Kirchengemeindeverband Links der Weser **ausschließlich aus gewählten Mitgliedern**, wobei jede Kirchengemeinde zwei Mitglieder wählt. Unter den Gewählten müssen **zwei Geistliche** sein, die nicht demselben Pfarramt angehören dürfen. Dem Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbandes Sulinger Land gehören die **geschäftsführende Pastorin und ein** von der Dienstbesprechung bestimmtes **ordiniertes Mitglied der Dienstbesprechung** an. In anderen Verbänden, z.B. im Kirchengemeindeverband Oerel-Hipstedt-Iselersheim-Oese, gehören **alle Pfarrstelleninhaber** dem Verbandsvorstand an.

Nach Ansicht des Ausschusses ist damit die notwendige Freiheit gegeben, eine für die jeweils örtlichen Verhältnisse passende Regelung zu treffen. Darüber hinausgehende **gesetzliche Änderungen** hält der Planungsausschuss **für nicht erforderlich**.

3. Die Landessynode hat bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände den **"Verwandtschaftsparagrafen"** für die gewählten und berufenen

**Mitglieder eines Kirchenvorstandes** gestrichen, aber im Pfarrdienstgesetz keine entsprechende Änderung vorgenommen.

In vielen Fällen schließen sich derzeit benachbarte Kirchengemeinden zu Gesamtkirchengemeinden zusammen. Teilweise sind die Pfarrstellen dieser Kirchengemeinden von Ehepaaren besetzt, wie in den beiden Anträgen Nr. 3 und Nr. 4 unter I. dargestellt. Die derzeitige Rechtslage führt dazu, dass dann nur ein Ehepartner Mitglied des Gesamtkirchenvorstandes sein kann, während alle übrigen Ehepaare gleichzeitig Mitglieder eines Kirchenvorstandes sein können.

Insgesamt sind hierbei zwei Fälle zu unterscheiden: Bei stellenteilenden Ehepaaren sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, dass nur ein Ehepartner stimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes in einem Kirchenvorstand sein kann. Für Ehepartner, die verschiedene Stellen besetzen, sollte eine Anpassung an die Regelung für die gewählten und berufenen Mitglieder erfolgen.

Der Planungsausschuss schlägt deshalb vor, das **Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) an die Regelung im Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenvorständen anzupassen**, wo § 2 Absatz 5 durch die Landessynode gestrichen wurde ("Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.").

4. Der Vollständigkeit halber sei ein viertes Problem aufgezeigt, das auf der Konferenz der Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden angesprochen wurde, aber nicht in einem Antrag Niederschlag gefunden hat, weil es sich nach Auskunft des Landeskirchenamtes durch die Neufassung der Kirchenkreisordnung bereits erledigt hat.

In der Landessynode ist die Mitgliedschaft nicht berührt, wenn ein Mitglied der Landessynode innerhalb der Landeskirche **seinen Wohnsitz verlegt** oder seine Gruppe wechselt, z.B. durch Anstellung bei einem kirchlichen Arbeitgeber oder durch Ordination.

Im konkreten Fall ist ein gewähltes Mitglied einer Kirchenkreissynode (Mitglied im Präsidium und Ausschussvorsitzender) innerhalb des Kirchenkreises verzogen. Nach Auskunft des zuständigen Kirchenamtes erlosch damit seine Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode. Die Rechtsauskunft des Kirchenamtes beruhte auf der alten Fassung der Kirchenkreisordnung (§ 8a Absatz 8 Satz 1), wonach aus dem Kreis derjenigen gewählt

wurde, die in einer Kirchengemeinde des Wahlbezirks zur Ausübung des Wahlrechts zum Kirchenvorstand berechtigt waren. Nach der Neufassung der Kirchenkreisordnung ist in § 11 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1 vorgeschrieben, dass in die Kirchenkreissynode gewählt werden kann, wer **in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises** zum Kirchenvorstand **wählbar** ist. **Umzüge innerhalb des Kirchenkreises**, die künftig vermutlich vermehrt auftreten werden, **sind für die Wahrnehmung des Mandats** deshalb **unschädlich**. Bei Umzügen außerhalb des Kirchenkreises wäre eine Umpfarrung notwendig.

5. Der Planungsausschuss hat die Frage beraten, ob die vorgeschlagenen Änderungen bereits jetzt umgesetzt oder ob gewartet werden sollte, ob sich nach den Kirchenvorstandswahlen im nächsten Jahr möglicherweise weitere Änderungen ergeben. Der Ausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass die unter 1. und 3. vorgeschlagenen Änderungen bei den jetzt stattfindenden Überlegungen zur künftigen Größe der Kirchenvorstände eine Rolle spielen. Deshalb sollte die Landessynode **bereits jetzt ein Signal geben**, in welche Richtung sie hier Änderungen vornehmen will, damit die Kirchenvorstände sich entsprechend darauf einstellen können.

### **III. Anträge**

Der Planungsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Änderung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände und des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Aktenstück Nr. 59 D) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, der Landessynode zu ihrer IX. Tagung im November 2023 frühzeitig einen entsprechenden Kirchengesetzentwurf vorzulegen.*
3. *Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Kirchengesetzentwurf im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss nach § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Planungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen.*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender